



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Koblenz sowie des Gesamtab-
schlusses zum 31. Dezember 2020

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2019 – 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	4
1.1	Prüfauftrag	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	5
1.4	Prüfungsdurchführung	5
2.	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2	Unregelmäßigkeiten	11
3.	Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung	12
3.1	Art und Umfang der Prüfung	12
3.2	Prüfungsschwerpunkte	13
4.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen	13
4.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage - Kennzahlen	13
4.2	Analyse der Ertragslage – Kennzahlen	16
4.3	Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichts	19
4.3.1	Bilanzposition Aktiva 2.2.1 „Forderungen aus Transferleistungen“	19
4.3.2	Bilanzposition Aktiva 1.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“	19
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	20



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	21
6.1	Prüfauftrag	21
6.2	Prüfungsdurchführung	22
6.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	22
7.	Prüfungsfeststellungen	23
7.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechnungsberichtsbericht	23
7.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	24
8.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	26
8.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	26
8.2	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	27
8.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen	27
9.	Zusammenfassendes Ergebnis	28



Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 der

Stadt Koblenz.

Nach § 108 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Regelungen der GemHVO und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind der Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO, der Beteiligungsbericht nach § 90 (2) GemO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlage beizufügen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. Seite 333)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.



1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat wie in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 113 GemO sieht ein spezifiziertes Verfahren bzw. einen festen Ablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses vor, der sich – bezogen auf die Stadt Koblenz - wie folgt darstellt:

- a) Die Verwaltung erstellt den Jahresabschluss (§ 108 (1) GemO). Der Jahresabschluss besteht gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss (§ 108 (3) GemO). Sie ist verpflichtet, diese bis zum 30.06. des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- b) Das Rechnungsprüfungsamt führt eine Prüfung nach den §§ 110 und 112 GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch. Das Ergebnis dieser Prüfung wird anhand eines Prüfberichts zusammengefasst, der dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet wird (§ 113 (4) GemO).
- c) Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überlassen (§ 113 (4) GemO).
- d) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt seinen Prüfbericht und fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sollte er die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters berücksichtigen.
- e) Dem Oberbürgermeister wird erneut die Möglichkeit gegeben, zu den Erkenntnissen der Prüfung des Ausschusses Stellung zu nehmen (§ 113 (4) GemO).
- f) Abschließend werden die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses mit den jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters dem Stadtrat übergeben. Dieser beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und trifft eine Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 11. Mai 2022 bis 28.09.2022. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an fünf Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und zwar am 11.05.2022, 08.06.2022, 20.07.2022, 07.09.2022 und 28.09.2022.



Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- | | |
|-----------------------|--|
| ▪ Vorsitzender | RM Herr Dr. Ulrich Kleemann |
| ▪ Stv. Vorsitzende | RM Herr Dr. Thorsten Rudolph |
| ▪ Ausschussmitglieder | RM Herr Peter Balmes
RM Manfred Bastian
RM Toni Bündgen
RM Frau Lena Etzkorn
RM Herr David Follmann
RM Herr Gordon Gniewosz
AM Herr Marius Jakob
AM Isabel Michel
RM Herr Stephan Otto
RM Frau Monika Sauer
AM Herr Michael Vogt
AM Herr Bernd Wefelscheid
RM Frau Ute Wierschem
RM Herr Kevin Wilhelm
AM Philipp Zeller |

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 113 Abs.2 GemO daraufhin zu prüfen, ob er mit dem vorgelegten Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Aussagen ein korrektes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 31.12.2020 der Stadt Koblenz enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage:

1. Allgemeines und Lage der Gemeinde (Abschnitt 1 und 2)
2. Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (Abschnitt 3)
3. Kennzahlen der Gemeinde (Abschnitt 4)
4. Gliederung der Teilhaushalte (Abschnitt 5)
5. Prognosebericht der Chancen und Risiken (Abschnitt 6).



Der Inhalt des Rechenschaftsberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Koblenz

Im Abschnitt 2 des Rechenschaftsberichtes wird auf die Organisationsstruktur und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Koblenz eingegangen. Weiterhin werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt 3 beschrieben und die finanzielle Situation der Stadt Koblenz dargestellt sowie ein Ausblick auf die Haushaltsplanungen bis 2024 gegeben. Einzelne Positionen der Ergebnisrechnung werden hinsichtlich Vorjahres- und Planvergleich ausführlich erläutert.

Neben der Ergebnisrechnung werden auch die Finanzrechnung sowie die Entwicklung der Freien Finanzspitze betrachtet.

	2021 ¹	2022 ²	2023 ²	2024 ²
Ausgleich Finanzhaushalt nach KEF-RP	42.645.519 €	807.091 €	913.420 €	6.889.929 €
Freie Finanzspitze	45.785.148 €	3.959.981 €	4.066.310 €	10.042.819 €
Gesamtkreditverschuldung	368.870.236 €	504.584.444 €	554.516.954 €	576.531.275 €

¹ vorläufiges Ergebnis

² gem. HHPlanung 2022

Zwar sind in dem Zeitraum 2021 (vorl. Ergebnis) bis 2024 (HH-Planung des Jahres 2022) ausgeglichene Finanzhaushalte nach KEF-RP vorgesehen, ebenso wie jährliche positive Freie Finanzspitzen, dennoch gilt es ein besonderes Augenmerk auf die Gesamtkreditverschuldung zu legen. Sie umfasst die Investitions- sowie Liquiditätskredite der Stadt.

Die **Gesamtkreditverschuldung** wird sich nach den derzeitigen Planungen von 2021 (368.870.236 €) kontinuierlich auf 576.531.275 € in 2024 erhöhen, ein Anstieg um rd. 56 %.

Aufgrund der Ankündigung des Ministeriums des Innern und für Sport, wird zukünftig der zu genehmigende Gesamtbetrag der Investitionskredite einer strengeren Prüfung durch die ADD unterzogen. Eine die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen gefährdende Steigerung der Investitionskredite müsse danach durch eine belastbare Steigerung der Einnahmen (nach Ansicht von MdI und ADD bei Städten und Gemeinden bspw. durch eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer) abgesichert werden.

Hinzu kommen noch ausstehende Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich, welche das Land aufgrund der VGH-Entscheidung noch in diesem Jahr regeln wird. Zu nennen ist die avisierte **Anhebung der Nivellierungssätze** der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer.

Der Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 20.7.2022 mit der Thematik. Letztlich würde eine Unterschreitung der neuen noch gesetzlich durch das Land zu regelnden Nivellierungssätze zu Mindererträgen in einer Größenordnung von bis zu 4 Mio. € im städt. Etat führen.



Kennzahlen

Der Abschnitt 4 des Rechenschaftsberichtes beinhaltet wichtige Kennzahlen des einzuführenden und gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlensystems. Hier sind zu nennen der Aufwandsdeckungsgrad, die Ertragsquoten - differenziert nach Steuerertragsquote, Zuwendungsquote und Leistungsentgeltquote, die Aufwandsquoten – unterschieden nach Personal- und Versorgungsquote, Sach- und Dienstleistungsintensität u. a. sowie die Zinsquoten.

Gliederung der Teilhaushalte

Im Abschnitt 5 des Rechenschaftsberichtes wird umfassend die Gliederung der Teilhaushalte 01 bis 11 mit den gebildeten Produkten dargestellt.

Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

Die zukünftigen Chancen und Risiken werden in Abschnitt 6 des Rechenschaftsberichts dargestellt.

Es werden unter anderem der Rückgang des Eigenkapitals über den Zeitraum von 2020 (660 Mio. €) bis 2024 (630 Mio. €), die mittelfristige Steuerprognose sowie die Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite beschrieben. Für die Entwicklung der Nettozinsaufwendungen wird eine steigende Tendenz angenommen. Als Risiken sind u.a. die derzeitige geopolitische Weltlage sowie die zukünftige EZB-Zinspolitik zu nennen.

Herauszuheben ist der Etatansatz der Gewerbesteuer, der mit 121,7 Mio. € wieder das Niveau vor der Pandemie erreicht. Es ist mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt 2022 sowie Finanzhaushalt 2022 geplant und es wird ein Finanzüberschuss nach KEF-RP mit 0,8 Mio. € gerechnet.

Weitere Schwerpunktthemen sind unter anderem der Ausbau der Kindertagesstätten, die Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes mit nicht unerheblichen finanziellen Belastungen des städtischen Haushaltes wegen steigender Personalkostenzuschüsse an die freien Träger, vermehrtem Personalbedarf in den eigenen Kitas sowie die Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs für Essens- und Schlafräume sowie die Erweiterung von Küchen.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird mit weiteren Kostensteigerungen gerechnet, wegen einer Verschärfung von Problemlagern in Familien.

Im Kapitel „E-Government und Digitalisierung“ analysiert der Rechenschaftsbericht die bereits erfolgten Maßnahmen u.a. hinsichtlich des Ausbaus der Homeoffice-Arbeitsplätzen, des Online-Angebotes für Bürgerinnen und Bürger sowie die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes.

Letztlich bedarf es nicht unerheblicher Investitionen in die städtische digitale Infrastruktur und eine Ausweitung der IT-Kompetenzen der Bediensteten.

Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel werden ebenfalls umfassend im Rechenschaftsbericht betrachtet. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2019



den Klimanotstand ausgerufen und damit verbunden ein Maßnahmenbündel mit über 30 Maßnahmen verabschiedet. Die in 2019 konstituierte Klimaschutzkommission hat zwischenzeitlich ihre Arbeit verstetigt und ausgebaut. Der Stadtrat beschloss im Juli 2021 die „Vereinbarung zur Förderung des Radverkehrs in Koblenz“, welche Strategien und Maßnahmen bis 2027 umfasst, um Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich zu begrenzen und die Verkehrswende weiterzubringen.

Nach dem Rechenschaftsbericht lassen sich eine ausreichende Wirkung der Klimaschutzmaßnahmen und die Anpassungen an den Klimawandel nur mit einer ausreichenden Personalkapazität verbunden mit einer adäquaten Finanzmittelausstattung aller eingebundenen Fachämter und der Abteilung Klimaschutz sicherstellen.

Weiterer Schwerpunkt des Rechenschaftsberichtes 2020 ist die **Stadtentwicklung** unter anderem mit den Themen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans, der Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans mit Stärkung des Radverkehrs, die Städtebauförderung, die Förderung des Wohnungsbaus - hier insbesondere das Forcieren des Bauleitplanverfahrens des neuen Wohnquartiers im Bereich der ehemaligen Fritsch-Kaserne – sowie der Erhalt der Koblenzer Seilbahn.

Das **Zentrale Gebäudemanagement (ZGM)** ist für eine Vielzahl von Neubauten und Modernisierungen bzw. Sanierungen städtischer Gebäude verantwortlich, wovon mehr als die Hälfte Schulgebäude sind. U. a. wegen des Sanierungsstaus sind erhebliche Baumaßnahmen erforderlich (Erweiterung Clemens-Brentano-Realschule plus, Goethe Realschule plus, Neubau Grundschule und Sporthalle Pestalozzi, Umwandlung Grundschulen in Ganztagschulen).

Das städtische Klimaschutzteilkonzept beinhaltet individuelle energetische Bewertungen von 68 Gebäuden und über 400 Maßnahmenvorschläge mit einem Gesamtvolumen von rd. 38 Mio. €. Davon sollen bis 2025 über 10 Mio. € realisiert werden.

Zu diesen langfristigen Planungen treten kurzfristige zusätzliche Förderprogramme z. B. aufgrund der Corona-Pandemie, so dass bei einer annähernd gleichbleibenden Personaldecke die einzelnen Beschäftigten deutlich höhere Bauvolumen umsetzen müssen.

Die ganzheitliche Digitalisierung des Gebäudemanagements wird dauerhaft fortgeführt. Hierzu wurde die CAFM-Software (Computer Aided Facility Management) installiert.

Risiken ergeben sich aufgrund der allgemein erhöhten Nachfrage im Bausektor, der gleichzeitigen Steigerung des Preisniveaus sowie den steigenden Gebäudebetriebskosten, welche auf den erhöhten Energiepreisen basieren.

Für den Bereich der **Ingenieurbauwerke** wird auf den zu behebenden Sanierungsbedarf hingewiesen. Bedeutendes Einzelprojekt ist der Neubau der Pfaffendorfer Brücke, deren europaweite Ausschreibung erfolgt ist und sich derzeit in der Auswertung befindet. Auch hier gilt es auf das Risiko wahrscheinlich zu erwartenden Preissteigerung hinzuweisen.

Seitens der **Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK)** wird im Vergleich zu 2020 zukünftig mit geringeren Beteiligungserträgen gerechnet. Die Gründe finden sich auf der Ausgabenseite der SWK, da für die Tochterunternehmen Koblenzer Bäder GmbH sowie koveb GmbH Verlustabdeckungen bzw. Ausgleichszahlungen zu Buche schlagen



werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden, deutlich geringeren Auslastung der Koveb-Busse könnten sich noch nicht abschätzbare Risiken ergeben, zumal die Frage einer stärkeren finanziellen Unterstützung des ÖPNV durch Bund, Land oder auch Kommune offen ist.

Der Rechenschaftsbericht führt zum **Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM)** aus, dass zur Sicherstellung seiner Fortführungs- und Zahlungsfähigkeit die Gesellschaft möglicherweise auf weitere liquide Mittel der Gesellschafter angewiesen sein könnte. Daher haben der Stadtrat sowie der Kreistag des Landkreises ihre Bereitschaft erklärt, dem GKM während des bis zum 31.03.2023 fortdauernden Restrukturierungszeitraums zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit liquide Mittel in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € im Rahmen von rangrücktrittsbewehrten Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Die mit Beginn des Managements durch die Sana Kliniken AG (Sana) ergriffenen Sanierungsmaßnahmen ab Frühjahr 2020 führten in 2021 zum Erhalt der Liquidität.

Der Rechenschaftsbericht weist darauf hin, dass für die langfristige Zukunftssicherung die Aufstellung des Klinikums und die Umsetzung des medizinischen Konzeptes, welches die medizinisch strategische Ausrichtung definiert, von größter Bedeutung sind. Die Gesellschafter des GKM stehen derzeit in Verhandlungen mit der Sana als zukünftigen Gesellschafter und Finanzierungspartner.

Die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde an die Vorgaben des Bundesfinanzhofes und des Europarechtes in **§ 2b Umsatzsteuergesetz** angepasst. Die Übergangszeit für die Stadt Koblenz endet zum 31.12.2022. Die Verwaltung arbeitet seit geraumer Zeit an dem Vorsteuerkonzept, welches den geänderten Regelungen Rechnung tragen wird. Dabei werden sämtliche Verwaltungsleistungen hinsichtlich der Steuerbarkeit im Rahmen des neuen § 2b UStG analysiert.

Der Rechenschaftsbericht befasst sich auch mit der **Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs**. Das geltende Landesfinanzausgleichsgesetz wurde mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt, weil sich unter anderem die Finanzausstattung der Kommunen nicht an dem konkreten Bedarf orientiere. Bis 01.01.2023 hat nun der Landesgesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Insbesondere wegen der in der Vergangenheit stark gestiegenen Sozialaufwendungen hält der Rechenschaftsbericht eine Entlastung des städtischen Etats weiterhin für erforderlich. Seit Mai 2022 liegt der Entwurf des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vor. U. a. sollen die Nivellierungssätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer angehoben werden. Ein Unterschreiten der neuen Nivellierungssätze würde zu vermeidbaren Mindereinnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich im städtischen Haushalt führen.



Fazit:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Koblenz wieder.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Lage, zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung der Stadt Koblenz.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Er gibt zu bedenken, dass die dargestellte Entwicklung u. a. in großem Maße von dem Fortgang bzw. Eindämmung der Corona-Pandemie, der geopolitischen Weltlage sowie der zukünftigen Zinspolitik der EZB abhängig sein wird und belastbare Prognosen kaum zu leisten sind.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße des Oberbürgermeisters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 hat gem. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, mithin bis zum 30. Juni 2021, zu erfolgen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die Vorlage eines unvollständigen Jahresabschlusses erfolgte jedoch erst gegen Ende 2021 (November) und stellt somit einen Rechtsverstoß gegen § 108 Abs. 4 GemO dar. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde am 17. Januar 2022 endgültig fertiggestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass alle Beteiligten intensiv dazu beitragen, dass die gesetzliche Vorgabe - Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres - eingehalten wird, und fordert zum wiederholten Mal, dass zumindest die Vorlage der zukünftigen Jahresabschlüsse deutlich zeitnäher erfolgt.



3. Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung

3.1 Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, sich auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss durch das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 vom 06. April 2022 mit folgenden Anlagen:
 - Bilanz zum 31. Dezember 2020
 - Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020
 - Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020
 - Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020
 - Anlagenübersicht
 - Forderungsübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
 - Rechenschaftsbericht
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Ergebnisrechnung
 - Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
 - Kennzahlenberechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Koblenz gem. den Vorschriften der §§ 110, 112 und 113 GemO vorgenommen.

In Ergänzung bzw. Vertiefung der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung, dessen Prüfungsstrategie nach Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes den Schwerpunkt des Prüfprogramms in dem Bereich

- ▶ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,

hatte, wurde eine dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgende Prüfungsplanung durchgeführt, die es erlaubt ein hinreichend sicheres Urteil bezüglich einer ordentlichen Buchführung und Jahresabschluss der Stadt Koblenz abzugeben.



3.2 Prüfungsschwerpunkte

Dem vorstehend genannten Prüfgrundsatz folgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss zunächst seine Prüfungshandlungen auf die vom Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfbericht dargelegten Erläuterungen zu seinen Prüfungen konzentriert. Nachfolgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seinen Sitzungen am 08.06. und 20.07.2022 noch die nachstehend aufgeführten eigenen **Schwerpunkte für die Prüfung** des Jahresabschlusses 2020 betrachtet:

- | | | |
|-----------------------------|-------|---|
| ▶ Bilanzposition Aktivseite | 2.2.1 | „Forderungen aus Transferleistungen“ |
| ▶ Bilanzposition Aktivseite | 1.3.5 | „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen“ |

Anhand von Stichproben wurde der Jahresabschluss sowie die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze überprüft.

4. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

4.1 Analyse der Vermögens- u. Schuldenlage - Kennzahlen

Die Bilanz zum 31.12.2020 schließt in Aktiva und Passiva gleichlautend mit einer Bilanzsumme von **1,507 Mrd. €** (Vorjahr: **1,491 Mrd. €**) ab; die Bilanzsumme hat sich somit zum Vorjahr um rd. 16 Mio. € erhöht. Gemessen an der Einwohnerzahl resultiert hieraus ein Vermögen von rd. **13.305 €** Vorjahr: rd. 13.095 €, Vorvorjahr: rd. **12.874 €**) je Einwohner.

Bei der Bilanzsumme von **1.507.410.614 T€** schließt die Bilanz unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von **31.446 T€** mit einem Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage in Höhe von **663.357 T€** (Vorjahr: 631.896 T€) ab; dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 44 % gegenüber 42,4 % zum Vorjahr. Die Eröffnungsbilanz wies noch ein Eigenkapital von 52,5 % auf.

Die **Vermögensstruktur** der Aktivseite zeigt deutlich, dass mit **1,431 Mrd. €** (Vorjahr: **1,422 Mrd. €**) und einer Anlagenintensität von 94,9 % der Schwerpunkt des städtischen Vermögens nach wie vor einseitig auf dem langfristig gebundenen Vermögen liegt.

Innerhalb des langfristig gebundenen Vermögens nimmt das Sachanlagevermögen mit einer Bilanzsumme von **1.010.052 T€** (Vorjahr: 1.004 T€) und einer unveränderten Quote von rd. drei Vierteln eine besondere Stellung ein.

Anzumerken ist, dass sich die vom Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Vorjahresprüfung angestoßene positive Entwicklung der Position „Anlagen im Bau“ fortgesetzt hat. Zwar ist in Summe eine leichte Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 65.874 T€ um 1.838 T€ auf 67.712 T€ zu verzeichnen; allerdings ist in 2020 auch die Anzahl der Anlagen im Bau um 21 Objekte im Vergleich zum Vorjahr stark angewachsen.



Das Infrastrukturvermögen verzeichnet einen Rückgang von ursprünglich 514,7 Mio. € auf 509,9 Mio. €.

Das **Finanzanlagevermögen** in Höhe von 361.912 T€ (Vorjahr: 358.884 T€) verkörpert neben dem Sachanlagevermögen rd. 25,2 % des gesamten Anlagevermögens.

Über die Hälfte des Finanzanlagevermögens resultiert aus den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** mit 231.045 T€ (Vorjahr: 230.426 T€) und ist damit nahezu unverändert. Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Anpassung des verbundenen Unternehmens Stadtwerke GmbH im Kernhaushalt der Stadt Koblenz aufgrund der Eigenkapitalspiegelmethode, erfolgt seit 2 Jahren nicht mehr, so dass sich keine Änderung des Buchwertes ergab.

Der Wert der **Beteiligungen** von 5.385 T€ resultiert fast ausschließlich aus der Beteiligung an der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz – St. Elisabeth Mayen gGmbH (5.120 T€).

Auf der **Passivseite** findet sich ein **Eigenkapital** von 663.357 T€, welches sich gegenüber dem Vorjahr um 31.461 T€ bzw. 5 % erhöht hat. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist fast ausschließlich durch den Jahresüberschuss 2020 entstanden. Gemessen an der Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalquote 44,0 % (Vorjahr: 42,4 %), was einem Anteil von 5.855 € pro Einwohner entspricht. Unter Einbezug der Sonderposten, die bei zweckgerechter Verwendung nicht rückzahlbar sind, ergibt sich auf der Basis des sog. wirtschaftlichen Eigenkapitals ein Anteil von 58,6 % im Berichtsjahr (Vorjahr: 57,0 %).

Eine weitere wichtige Position innerhalb der **Kapitalstruktur** stellt mit **623.242 T€** (Vorjahr: 640.742 T€) das **langfristige Fremdkapital** dar, wozu die Verbindlichkeiten mit **423.067 T€** (Vorjahr: 441.764 T€) und die Rückstellungen mit **200.175 T€** (Vorjahr: 198.978 T€) zählen. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme beträgt **41,4 %** (Vorjahr: 42,9 %). Gemessen an der Einwohnerzahl entfallen 5.501 € (Vorjahr: 5.627 €) an Fremdkapital pro Einwohner der Stadt Koblenz.

Bei den **Verbindlichkeiten**, die mit 423.067 T€ einen Anteil von 28,1 % der Bilanzsumme beanspruchen, ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Rückgang um 18.697 T€ bzw. 4,2 % zu verzeichnen. Im Einzelnen dominieren die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen mit 369.912 T€ (Vorjahr: 373.850 T€), die vollumfänglich für Investitionen mit 309.912 T€ (Vorjahr: 313.850 T€) und der Liquiditätssicherung mit 60.000 T€ (Vorjahr: 60.000 T€) dienen. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen in Höhe von 22.723 T€ (Vorjahr: 33.648 T€) handelt es sich fast ausschließlich um die Bestände der Sonderkassen der jeweiligen Eigenbetriebe.

Der Wert der **Rückstellungen** von 200.175 T€, der einem Anteil von 13,3 % an der Bilanzsumme entspricht, hat sich zum Vorjahr um 1.197 T€ bzw. 0,6 % erhöht. Die Rückstellungshöhe wird im Wesentlichen bestimmt durch die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen in Höhe von 182.482 T€ (Vorjahr: 180.128 T€). Diese Position setzt sich im überwiegend aus Pensionsrückstellungen (154.961 T€; Vorjahr: 152.998 T€) und Beihilfeverpflichtungen (26.838 T€; Vorjahr: 26.417 T€) zusammen. Bei den sonstigen Rückstellungen in Höhe von 16.615 T€ (Vorjahr: 17.247 T€) fanden insb. die Rückstellungen für Instandhaltungen (6.984 T€; Vorjahr: 6.804 T€), für ausstehende Rechnungen



(2.380 T€; Vorjahr: 3.417 T€) und Urlaubs- und Überstunden (5.907 T€; Vorjahr: 5.663 T€) eine angemessene Berücksichtigung.

Für eine vertiefende Betrachtung der Vermögens- und Finanzlage wird auf den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31. Dezember 2020“, Seiten 17 – 24, sowie auf den Rechenschaftsbericht 2020 der Kämmererei verwiesen.

Wichtige **Kennzahlen** zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	Veränderung
	in %	in %	in %	
Anlagevermögenintensität	97,2	95,4	94,9	-0,5
Anlagendeckungsgrad 2	88,0	90,2	91,8	+1,6
Infrastrukturquote	35,3	34,5	33,8	-0,7
Investitionsquote	158,7	86,4	121,5	+35,1
Abschreibungsintensität	6,6	6,4	6,4	±0,0
Eigenkapitalquote 1	42,6	42,4	44,0	+1,6
Eigenkapitalquote 2	57,8	57,0	58,6	+1,6
Liquidität 2. Grades	21,4	42,1	54,2	+12,1
Verschuldungsgrad	69,6	69,9	63,8	-6,1
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote	9,9	9,3	8,2	-1,1

Erläuterung der Kennzahlen

Die Formeln der Kennzahlen sind in Anlage 13 zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz 2020“ aufgeführt.

Die **Anlagevermögenintensität** gibt Auskunft über das Ausmaß des langfristig gebundenen Vermögens, gemessen durch das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Bilanzsumme).

Der **Anlagendeckungsgrad 2** gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

Die **Infrastrukturquote** stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.

Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen.



Die erhebliche Steigerung der **Investitionsquote** um 35,13 % im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich dadurch, dass bei relativ konstant gebliebenen Abschreibungswerten sich die Investitionstätigkeit nach einem sehr starken Rückgang im Vorjahr (2019) nunmehr in 2020 wieder erhöht hat.

2018	2019	2020
Investitionen		
43.890 T€	24.761 T€	33.998 T€
Investitionsquote		
158,7	86,4	121,5

Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die **Eigenkapitalquote** ist vornehmlich ein Bonitätsindikator. Während die Eigenkapitalquote 1 den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital misst, stellt die Eigenkapitalquote 2 den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Da bei Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird beim wirtschaftlichen Eigenkapital die Wertgröße Eigenkapital um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Kennzahl **Liquidität 2. Grades** gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Der **Verschuldungsgrad** als Indikator für das finanzwirtschaftliche Risiko spiegelt das Verhältnis von Fremdkapital zum wirtschaftlichen Eigenkapital wider.

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl **Kurzfristige Verbindlichkeitsquote** beurteilt werden.

4.2 Analyse der Ertragslage - Kennzahlen

Das Berichtsjahr schließt mit einem **Jahresüberschuss** von **31.446 T€** ab, der mit der Kapitalrücklage verrechnet wird (siehe Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31.Dezember 2020“, Seite 23).

Das Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um **24.846 T€**. Unter Berücksichtigung eines gegenüber dem Vorjahr verschlechterten Finanzergebnisses von **557 T€**, ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine saldierte Verbesserung des Jahresergebnisses um **24.289 T€**.

Beim **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** übersteigen die Gesamterträge von 459.614 T€ die Gesamtaufwendungen von 424.763 T€ um 8,2 %.



Innerhalb der Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dominieren die **Steuern und ähnlichen Abgaben** mit 194.382 T€ (Vorjahr: 220.596 T€), die im Haushaltsjahr rd. 42,3 % (Vorjahr: 50,5 %) der Gesamterträge repräsentieren. Weitere wesentliche Ertragspositionen bestehen in den Erträgen der sozialen Sicherung (95.324 T€; Vorjahr: 91.502 T€), Zuwendungen, Umlagen und Transfererträgen (121.304 T€; Vorjahr: 71.431 T€) sowie sonstigen laufenden Erträgen (20.734 T€; Vorjahr: 22.707 T€).

Die **öffentlich-rechtlichen Entgelte** in Höhe von 10.577 T€ resultieren aus der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen und wurden zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bilanziert.

Die **sonstigen laufenden Erträge** enthalten die vereinnahmten Konzessionsabgaben aus Wasser, Strom und Gas in Höhe von 6.996 T€ sowie Erträge aus der Veräußerung von Anlage- und Umlaufvermögen (1.736 T€). Weiterhin erfolgte in dieser Position die Auflösung verschiedener Rückstellungen (1.304 T€) sowie die Auflösung aus der Reduzierung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1.719 T€). Erträge aus der Anpassung an die Bilanz ergaben sich in Höhe von 2.974 T€. Die Aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich – auch aufgrund eines geänderten Erfassungssystems beim ZGM - im Berichtsjahr um 430 T€ von 1.042 T€ auf 1.472 T€.

Die Aufwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden durch die Anordnungen der einzelnen Fachämter bewirkt. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Aufwendungen der sozialen Sicherung (162.143 T€; Vorjahr: 156.327 T€) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen (112.202 T€; Vorjahr: 120.958 T€). Letztere basieren auf den überführten Daten des IT-Personalwirtschaftssystem Fidelis und einer anschließenden Datenabgleichung durch das Fachamt.

Die Abschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO belaufen sich im Haushaltsjahr auf 27.083 T€ (Vorjahr: 27.184 T€). Gründe für die geringfügigen Veränderungen sind in Anlage 11 (Erläuterungsteil, Zeile 11) näher erläutert.

Das negative Finanzergebnis resultiert aus dem Saldo der Zinserträge von 7.701 T€ und der Zinsaufwendungen von 11.106 T€, es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 557 T€ verschlechtert.



Im **Vergleich zur Haushaltsplanung** hat sich das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit von 13.736 T€ um 21.115 T€ auf 34.851 T€ verbessert.

Mithin verbesserte sich unter Einbeziehung des um 518 T€ verbesserten Finanzergebnisses der ursprünglich veranschlagte **Jahresüberschuss** von 9.813 T€ um 21.633 T€ auf **31.446 T€**.

Wichtige **Kennzahlen** zur Ertragslage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	Veränderung
	in %	in %	in %	in %
Aufwandsdeckungsgrad	105,4	102,3	108,2	+5,9
Fehlbetragsquote	-	-	-	-
Zinslastquote	3,0	2,7	2,6	-0,1
Steuerquote	51,9	50,6	42,3	-8,3
Zuwendungsquote	14,3	16,4	26,4	+10,0
Personalintensität	25,7	28,4	26,4	-2,0
Sach- und Dienstleistungsintensität	16,8	17,0	19,7	+2,7
Transferaufwandsquote	6,7	5,3	3,5	-1,8

Erläuterung der Kennzahlen:

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die **Fehlbetragsquote** gibt Auskunft über den durch ein negatives Jahresergebnis in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.

Die Kennzahl **Zinslastquote** zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Die **Steuerquote** gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Die **Zuwendungsquote** gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Die **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die **Transferaufwandsquote** stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.



4.3 Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichtes

4.3.1 Bilanzposition Aktiva 2.2.1 „Forderungen aus Transferleistungen“

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 20.07.2022 unter TOP 5 mit der Thematik anhand einer umfassenden Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Besonderes Augenmerk wurde dabei unter anderem auf den Vorjahresvergleich, den Soll-Ist-Vergleich 2020 sowie die Entwicklung der letzten fünf Jahre gelegt.

Ein weiterer Schwerpunkt bildete der Kommunale Entschuldungsfonds (KEF). Der mit dem Land 2012 geschlossene Vertrag läuft noch bis zum 21.12.2026. Darin niedergelegt sind die Verpflichtungen der Stadt, die Einnahmen zu erhöhen und den Bestand an Liquiditätskrediten zu verringern; im Gegenzug zahlte das Land rd. 2,7 Mio. € jährlich aus dem KEF an den städtischen Haushalt.

Für die Entwicklung der Bilanzposition waren zum einen die vom Land an die Stadt transferierte Sonderzahlung infolge der Corona-Pandemie in Höhe von 2,85 Mio. € von Bedeutung sowie zum anderen die Mittel in Höhe von 27,8 Mio. € aus der Gewerbesteuerkompensationszahlung von Bund und Land.

Der Ausschuss erörterte auch die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt, wonach sich keine Monita im Rahmen der Prüfung der Zeile 2 der Ergebnisrechnung 2020 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ ergaben.

4.3.2 Bilanzposition Aktiva 1.3.5

„Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 09.06.2021 sowie am 08.06.2022 im Rahmen einer Unterrichtung durch die Kämmerei mit dem Stiftungsvermögen der Stadt.

Im Berichtsjahr bestehen folgende Vermögen:

Stiftung von Düsseldorf	Stiftung Zehe	Vermächtnis Brambosch Schaelen
Philipine-Kerwer-Stiftung	Nachlass Straub	Nachlass Willisch / Sauer
Stiftung Mohr	Nachlass Born	Nachlass Rothländer
Stiftung Petrou	Nachlass Neddermeyer	Nachlass Pöschmann
General-Allen-Spende	Nachlass Legner	Stiftung Erich u. Irmgard Schneider
Nachlass Rüttgers	Nachlass Blettner	



Die Entwicklung dieser Stiftungen wird in einer gesonderten Bestandsliste aufgezeichnet und fortgeschrieben.

In Fortführung der Prüfung aus dem Vorjahr wurde der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 08.06.2022 über die Ergebnisse der neuen Finanzanlagen im Bereich der rechtlich unselbständigen Stiftungen informiert. Zwischenzeitlich kann ein leichter Anstieg bei den Zinserträgen verzeichnen. und

Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte sich wie im Vorjahr von der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung überzeugen.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk“ des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen nach § 108 (3) GemO - der Stadt Koblenz zum 31.12.2020 geprüft. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Prüfberichtes nebst Erläuterungen nach den Vorschriften des § 113 GemO vorgenommen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Ausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz“.

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
Koblenz, 07.09.2022



Dr. Ulrich Kleemann
Vorsitzender



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

6.1 Prüfauftrag

Nach § 109 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Insofern hatte die Stadt Koblenz nach § 15 des Landesgesetzes zur kommunalen Doppik (KomDoppikLG) zum 31.12.2020 einen Gesamtabschluss mit den erforderlichen Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Stadt Koblenz ihren Jahresabschluss nach § 108 Gemeindeordnung (GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 109 (4) GemO).

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses wurde die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz betraut.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) zu erfolgen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der –finanzrechnung, der -bilanz und dem -anhang. Dem Gesamtabschluss sind der Gesamtrechnenschaftsbericht nach § 59 GemHVO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen.

Der Gesamtrechnenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 (2) GemO).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 (8) i. V. mit § 114 (2) GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 112 (1) Nr. 3 i. V. mit § 113 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Anlagen zum Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020.



Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.

6.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte anlässlich der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07. September 2022 in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz.

Als Grundlage der Prüfung diente der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 22. August 2022 über die Prüfung des 6. Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz nebst den hierzu vorgelegten Prüfungsunterlagen.

Die Erstellung, Vorstellung und Erläuterung des Prüfberichtes erfolgte durch die zuständigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Amtsleiter | Herr StVD Bernd Enkirch
- Stv. Amtsleiter | Herr Dipl. - Volkswirt Olaf Schaub

Der stv. Amtsleiter Schaub stand den Ausschussmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung.

6.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss der Stadt Koblenz wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GemO bzw. GemHVO aufgestellt. Der hierzu erstellte Prüfbericht wurde mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst. Hierzu wird auf Kapitel A dieses Berichtes verwiesen.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind zusätzlich zum Kernhaushalt die Ergebnisse der Eigenbetriebe, der privatrechtlichen Tochterorganisationen sowie der übrigen in § 109 (1) Nr. 1 – 5 GemO genannten Rechtsträger (ohne die Sparkassen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis beschränkt sich daher die Prüfung des Gesamtabchlusses darauf, ob die Konsolidierung ordnungsgemäß erfolgt ist, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits durch Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Die Gesamtabchlussbuchführung, die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie die Erstellung des Gesamtrechenschaftsberichtes liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Oberbürgermeisters – in Personalunion auch Stadtkämmerer der Stadt Koblenz. Beauftragt wurde – wie unter Ziffer 6.1 dargelegt – die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz.

Grundsätzlich hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung von Abschlüssen nach §§ 110 ff. GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorzunehmen.



Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen hatten das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung veranlasst, keine Abschlussprüfung, sondern lediglich eine „prüferische Durchsicht“ zu vollziehen. Mit Blick auf die Bedeutung eines Gesamtabschlusses, der in Anlehnung an das Handelsrecht lediglich einen informativen Charakter hat und nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens ist, hielt das Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise für vertretbar und angemessen, zumal sich zur Vermeidung von Doppelprüfungen die „Prüfung“ nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die richtige Auswahl des Konsolidierungskreises und die korrekte Wahl der Konsolidierungsmethode beschränkt.

Die Prüfungsstrategie des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Anlagen
- Prüfung der vorgelegten Packages

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Vorgehensweise an.

7. Prüfungsfeststellungen

7.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

§ 59 GemHVO sieht vor, dass im Gesamtrechenschaftsbericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Gesamtrechenschaftsbericht zum Gesamtabschluss 31.12.2020 der Stadt Koblenz (Anlage 5) sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen (§ 59 (2) Ziffer 1 GemHVO) sowie
2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken (§ 59 (2) Ziffer 2 GemHVO).

Auf der Grundlage des Prüfberichtes über den Gesamtabschluss 2020 des Rechnungsprüfungsamtes vom 22.08.2022 kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass

- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und den von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt gesehen übereinstimmt,



- der Gesamtrechenschaftsbericht einen zutreffenden Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt insgesamt gesehen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- der Gesamtrechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie die Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken einiger wichtiger Tochterunternehmen wiedergibt.

Der **Vorjahresempfehlung** der Rechnungsprüfung, den Gesamtrechenschaftsbericht hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage,
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

konzernweit für sämtliche Eigenbetrieb und Eigengesellschaften auszugestalten, wurde im Berichtjahr erstmalig umfassend nachgekommen.

Vorjahresvergleich:

	2018	2019	2020
Gesamtjahresergebnis	+ 28.576.960 €	+ 13.286.984 €	+ 31.159.322 €
Eigenkapitalquote 1	35,2 %	35,9 %	36,5 %
Eigenkapitalquote 2	50,6 %	51,3 %	51,8 %

7.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Die Regelungen über den zu konsolidierenden Unternehmensbereich beinhaltet § 109 (4) GemO. Hiernach hat die Stadt Koblenz ihren nach § 108 aufgestellten Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen der Sparkassen, an denen die Stadt beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB entsprechend,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung

zusammenzufassen (Konsolidierung).



Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Nach § 109 (1) GemO hat eine Konsolidierung nur dann zu erfolgen, wenn durch die Stadt Koblenz ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Besteht ein **beherrschender** Einfluss, wie etwa bei den Stadtwerken, den Eigenbetrieben oder bei der Koblenzer Wohnbau GmbH, erfolgt eine Vollkonsolidierung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB (Ausnahme: § 301 (1) Satz 2 HGB).

Hat die Stadt Koblenz jedoch nur einen **maßgeblichen** Einfluss auf die Tochterorganisation, wie etwa bei den Zweckverbänden oder dem Gemeinschaftsklinikum, erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At equity) nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB (Ausnahme: § 312 (1) Satz 2 HGB).

Im § 109 (5) Satz 2 GemO ist abweichend von § 308 des HGB festgelegt, dass es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich ist, wenn für die in den Jahresabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt und die Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind.

Demgegenüber sind Tochterorganisationen nach § 109 (6) GemO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung wird immer dann vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Stadt ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von > 1.000.000 € sind immer in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Vorschriften des § 109 (6) GemO beziehen sich auf alle Tochterorganisationen, egal ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Tochterorganisation von „untergeordneter Bedeutung“ ist, ist auf die einzelne Tochterorganisation abzustellen, da das Gemeindehaushaltsrecht, im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts (§ 296 (2) Satz 2 HGB), wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von „untergeordneter Bedeutung“ sein müssen, keine gleichartige Vorschrift enthält.

Die im 5. Gesamtabschluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2020 vollkonsolidierten und nach At equity, also mit dem Buchwert, zusammengefassten Tochterorganisationen sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert aufgeführt. Ebenso enthält der Bericht Hinweise auf die nicht konsolidierten Tochterorganisationen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern darauf verwiesen.



Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses stehen die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jeweils gewählten Konsolidierungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des gemeindlichen Haushaltsrechts.

8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

8.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

8.1.1 Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung bilden die uns zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen eine geeignete Konsolidierungsgrundlage. Auf eine Anpassung der Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochterorganisationen an die von der Stadt Koblenz für den Kernhaushalt anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht zur Erzielung einer einheitlichen Bewertung wurde in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen verzichtet.

8.1.2 Die Konsolidierung und die hierzu erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtwerke Koblenz GmbH mittels einer zertifizierten Softwarelösung. Hierbei handelt es sich um die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS – Release 2014-0 der Fa. IDL GmbH, Schmitt, mit der die unterschiedlichen Bewertungsverfahren (z. B. Neubewertungs- oder Buchwertmethode) zum Einsatz kommen und die notwendigen Konsolidierungsverarbeitungen vollständig zur Verfügung stehen. Im Reporting sind alle für einen Konzernabschluss notwendigen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung) enthalten.

Die Zertifizierung erfolgte durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und wurde auf Basis des IDW Prüfungsstandards 880 „Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Das Prüfungszertifikat datiert vom 18. Dezember 2014 und liegt der Rechnungsprüfung vor.

8.1.3 Der der Rechnungsprüfung vorgelegte Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet.

8.1.4 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.

8.1.5 Auf den Gesamtabchluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung (§ 55 GemHVO) und die Gesamtfinanzrechnung (§ 56 GemHVO) sind die vorgesehenen Positionen und Gliederungen



übernommen worden. Für die Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage die Bilanzposition „2.2.8 Wertberichtigungen zu Forderungen“ eingefügt.

- 8.1.6 Der Gesamtabchluss enthält nach § 109 GemO einen Gesamtanhang, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang enthält alle geforderten Erläuterungen zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtfinanzzrechnung, insbesondere die von der Stadt Koblenz angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Außerdem ist dem Gesamtanhang eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen von mindestens 5 % an Tochterorganisationen beigelegt.
- 8.1.7 Die nach § 109 Abs. 3 GemO geforderten Anlagen, nämlich Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Gesamtrechenschaftsbericht, sind beigelegt.
- 8.1.8 Mit Inkrafttreten der 2. LVO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 wurde der Stadt ein Wahlrecht eingeräumt, eine Gesamtfinanzzrechnung nach DRS 21 (§ 56 Abs. 2 GemHVO) oder eine stark aggregierte Gesamtfinanzzrechnung nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Gesamtfinanzzrechnung wird ab dem Gesamtabchluss 2017 nach § 56 Abs. 1 GemHVO als stark aggregierte Gesamtfinanzzrechnung aufgestellt. Die Darstellungsweise hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Der von der Stadtwerke Koblenz GmbH aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Gesamtrechenschaftsbericht ist dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz zum 31.12.2020“ als Anlage 5 beigelegt, auf den verwiesen wird.

Der Gesamtrechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen weitgehend den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

8.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der Rechnungsprüfung vermittelt der Gesamtjahresabschluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzzrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Koblenz und seiner in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen.



Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die Gesamtf finanzrechnung, die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumente waren insgesamt gesehen ausreichend und auch angemessen und genügten den Anforderungen.

9. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabchluss der

Stadt Koblenz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Gesamtabchluss besteht nach § 109 GemO aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtf finanzrechnung und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der in Personalunion die Position des Stadtkämmerers wahrnimmt, als gesetzlicher Vertreter der Stadt. Die Aufgabenwahrnehmung wurde vertraglich der Stadtwerke GmbH als 100%ige Tochterorganisation der Stadt übertragen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtjahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Gesamtrechenschaftsbericht abzugeben und hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtrechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Koblenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben für Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dennoch der Auffassung, dass hierdurch eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung gebildet ist.



Die prüferische Durchsicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.

Koblenz, den 07.09.2022



Dr. Ulrich Kleemann
Vorsitzender

